

35. Kann ein Fürsorgeverband von dem Unterstüzten oder dessen Erben Erfaß seiner Aufwendungen verlangen?

Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) — FürsPflVo. — § 25.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 23. März 1933 i. S. Stadtgemeinde Berlin (Rl.) w. Witwe R. (Wekl.). IV 401/32.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der 1930 im städtischen Krankenhaus Berlin-Pankow verstorbene Kleinrentner Sch. ist seit 1922 vom Bezirksfürsorgeverband Berlin aus Wohlfahrtsmitteln unterstützt worden. Der klagende Fürsorgeverband verlangt von der Beklagten als Erbin des Sch. die Rückerstattung der aufgewendeten Mittel auf Grund Gesetzes und schriftlicher Verpflichtungserklärung des Sch.

Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß Sch. eine vertragliche Verpflichtung zur Erstattung der ihm gewährten Unterstützung nicht eingegangen ist. Es wendet auf den Anspruch zeitlich die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 an. Insofern ist kein Rechtsirrtum erkennbar und werden auch von der Revision keine Angriffe erhoben.

Das Berufungsgericht glaubt dem § 25 FürsPflVo. eine Verpflichtung des Unterstüzten und seiner Erben zur Rückerstattung der

gewährten Unterstützung nicht entnehmen zu können. Dieser Meinung kann nicht beigespflichtet werden.

Die Frage, ob dem Armenverband ein Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten zustand, war in den verschiedenen deutschen Rechtsgebieten früher nicht einheitlich und vielfach auch nicht zweifelsfrei geregelt. In das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (RGBl. S. 360)/30. Mai 1908 (RGBl. S. 381) war keine Bestimmung darüber aufgenommen worden, weil, abgesehen von sachlichen Bedenken gegen die gesetzliche Feststellung einer rücksichtslos auszunutzbaren Erstattungspflicht des Unterstützten, nach damaliger Rechtsanschauung der Anspruch ausschließlich dem Zivilrecht angehörte (Stenogr. Berichte des Reichstags I. Legislaturperiode, Session 1870 Bd. 4 S. 579). Preußen hatte in seinem Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 (GS. S. 130) keine erschöpfende gesetzliche Regelung herbeigeführt, weil angenommen wurde, daß nach der Rechtsprechung des Obertribunals (ObTrib. Bd. 11 S. 410) die Unterstützung nicht als Geschenk anzusehen sei und ein Erstattungsanspruch bestehe (vgl. Instruktion des Preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871, MinBl. f. inn. Verw. S. 132 [144]). In der Rechtsprechung hatte es der ausführlichen Begründung in den Entscheidungen des Reichsgerichts RGZ. Bd. 75 S. 84 und Bd. 76 S. 69 bedurft, um wenigstens für Preußen in Verbindung mit dem preussischen Gesetz betr. Abänderung des genannten Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871, vom 11. Juli 1891 (GS. S. 300), das den § 68 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz ergänzte, einen einheitlichen Rechtszustand klarzustellen. In RGZ. Bd. 75 S. 87 ist darauf hingewiesen worden, es entspreche dem Begriff und Wesen der öffentlichen Armenunterstützung, daß der Unterstützte verpflichtet sei, die für ihn gemachten Aufwendungen zu erstatten, wenn er dazu in der Lage sei oder später in die Lage komme. Denn die öffentlichen Armenunterstützungen seien Aufwendungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung nicht freigebig, sondern, sofern das Gesetz nicht ein anderes bestimme, begriffsmäßig in dem Sinne gewährt würden, daß der Unterstützte zum Erfaß verpflichtet sei, falls ihm ausreichende Mittel zur Verfügung ständen. Es war also ein allgemeiner Rechtsgrundsatz für die damalige Armenpflege anerkannt worden. Der Wortlaut des Artikel III des preussischen Gesetzes vom 11. Juli 1891 war so gefaßt, daß er vom Bestehen einer Erfaßpflicht mehr ausging

als sie erst begründete. Denn er fügt der Bestimmung, durch welche auch den Kreisen neben den Armenverbänden ein Erstattungsanspruch gegen Unterstützungsverpflichtete gewährt wurde, nur den Satz hinzu: „Die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig“. Der allgemeine Rechtsatz war also schon im Gesetz vom 11. Juli 1891 nur nebenbei zum Ausdruck gekommen, ohne sonst im geschriebenen preussischen Recht einen Niederschlag gefunden zu haben: die Rechtsprechung hatte sich durchgesetzt.

Die Not führte dann in der Zeit des Währungsverfalls zum Gesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 4. Februar 1923 (RGBl. I S. 104). In den Richtlinien dazu vom 9. Mai 1923 (RGBl. I S. 289) war im § 3 Nr. 4 die Rückerstattung aus dem Vermögen oder dem Nachlaß des Fürsorgeempfängers nach Grundsätzen der Billigkeit ausdrücklich vorgesehen. Auch hier war also, ganz entsprechend dem in RGZ. Bd. 75 S. 84 umschriebenen allgemeinen Rechtsatz, gerade ein Gegensatz zu der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht Verwandter anerkannt worden, bei der es eine Erstattungspflicht nicht gibt.

Diese Rechtszustände fand der Gesetzgeber bei Erlass der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 vor, und daher ist es erklärlich, daß in der überstürzten Eile der Ereignisse und der Gesetzgebung jener Zeit der allgemeine Rechtsatz einer bedingten Pflicht zur Erstattung der Unterstützungen in der Verordnung ebenso unvollkommen wiedergegeben worden ist wie in dem Recht, das vorher im größten deutschen Rechtsgebiet bestanden hatte. Es spricht nichts dafür, daß der Rechtsatz aufgegeben werden sollte. Ein Wandel in den Anschauungen über die öffentlich-rechtliche Unterstützungspflicht hatte sich zwar dahin vollzogen, daß den Geboten der Menschlichkeit und Billigkeit in weitem Maße entsprochen werden sollte. Gerade die Billigkeit verlangt aber auch, daß auf Kosten der Allgemeinheit, die selbst nur mit den größten Anstrengungen die nötigen Mittel bereitstellen kann, den Unterstützten oder gar Erben nicht etwa ein unbilliger Vorteil zufällt, der nicht mehr dazu dient, einer Not zu steuern. Es kann daher nicht anerkannt werden, daß mit den Grundsätzen der gehobenen Fürsorge eine Erstattungspflicht überhaupt nicht mehr vereinbar sei. Die Gründe, auf denen die Pflicht zum Ersatz beruht, treffen auf die gehobene Fürsorge der

Verordnung vom 13. Februar 1924 ebenso zu wie auf die frühere Armenpflege und die Kleinentnerfürsorge des Jahres 1923. Die Fassung des § 25 FürsPfWo. ist nur erklärlich — wie schon die des Art. III des preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1891 —, wenn das Bestehen der Ersatzpflicht selbstverständliche Voraussetzung war. § 25 überläßt, ohne auf das Bestehen der Ersatzpflicht einzugehen, den Ländern im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften nur die Bestimmung, inwieweit ein Hilfsbedürftiger die Kosten zu ersetzen hat, setzt demnach die Pflicht auf Grund reichsrechtlicher Norm stillschweigend voraus.

Aus Absatz 2 des § 25 ergibt sich nichts Gegenteiliges. Die Bestimmung der Ersatzpflicht des Erben und ihre Behandlung als Nachlassverbindlichkeit findet ihre Erklärung darin, daß es sich um öffentlich-rechtliche Pflichten des Unterstützten handelt, auf die das bürgerliche Erbrecht jedenfalls nicht ohne weiteres anzuwenden war, und darin — worauf insbesondere Friedrichs (Zeitschrift für das Heimatwesen 1928 Sp. 66) hinweist —, daß die Voraussetzungen für die Rückersatzpflicht, und zwar aus dem Nachlaß, oft erst in der Person des Erben erfüllt sein können. Solche erst in der Person des Erben entstehenden Ansprüche sind in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte meist anerkannt worden (Übersicht bei Karnop Zeitschrift für das Heimatwesen 1931 S. 220). Wenn im Schrifttum (vgl. Baath Verordnung über die Fürsorgepflicht § 25 Anm. 1, Nachtrag § 25 Anm. 2) unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 52 S. 32 ein gegensätzlicher Standpunkt eingenommen wird, so wird verkannt, daß jener Fall nur nach früherem Recht zu beurteilen war und auch nicht der Nachlaß, sondern später den Erben anderweit zugefallenes Vermögen in Anspruch genommen werden sollte.

Auch die Bestimmungen der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I S. 765) — RG. — fügen sich zwanglos in die erörterte Bedeutung des § 25 FürsPfWo. Ohne die Ermächtigung des § 9 RG. hätte eine Unterstützung von einer vertraglichen Verpflichtung nicht abhängig gemacht werden dürfen. Der Vertrag war von Bedeutung aber auch dann, wenn schon ohne ihn eine Pflicht zur Erstattung bestand. Denn ein Vertrag konnte von vornherein Ungewißheiten und Rechtsstreitigkeiten darüber vorbeugen, ob aus-

reichende Mittel, überhaupt Billigkeitsgründe anzuerkennen seien, von denen die Erstattungspflicht abhängt. Solange die Pflicht zur Sicherstellung im Gesetz nicht ausgesprochen war, blieb der Vertrag der gegebene Weg zur Erreichung einer Sicherung. Der Zusammenhang dieser beiden Fragen tritt in § 9 RGS. deutlich hervor. Auch die — in den Grenzen der Billigkeit durchaus gerechtfertigte — moralische Einwirkung auf den Unterstützten und seine Erben mag nicht unterschätzt werden. Aus der im § 9 a. a. O. vorgesehenen Möglichkeit einer vertraglichen Regelung läßt sich also nicht schließen, daß ohne solchen Vertrag eine Erstattungspflicht nicht bestehen könne, weil der Vertrag sonst zwecklos wäre. Die Sondervorschrift des § 31 Abs. 3 RGS., durch den die Ersatzpflicht Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener von einer Ausbedingung der Ersatzpflicht abhängig gemacht wird, bestätigt als Ausnahme die gegenteilige Regel und die dargelegte Bedeutung des § 9 das.; § 31 Abs. 3 wäre unnötig und daher unverständlich, wenn ohnehin der gleiche Rechtszustand bestände. Die Ausnahme des § 31 Abs. 3 RGS. bezieht sich nur auf Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene, nicht auch auf Kleinrentner. Die Reichsgrundsätze geben in §§ 14 flg. besondere Anweisungen für die Unterstützung von Kleinrentnern, ohne auch für sie eine gleiche Ausnahme wie in § 31 Abs. 3 festzusetzen. Nicht beigepflichtet werden kann der gegenteiligen Ansicht von Baath (a. a. O. Reichsgrundsätze § 9 Anm. 3 Abs. 1 a. E.), für die keine Gründe angegeben werden und die, soweit ersichtlich, im Schrifttum nur Widerspruch gefunden hat.